



Gebührensatzung für die öffentliche Feuerwehr der Stadt Bad Bramstedt (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBL. Sch.-H. S. 529) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBL: Schl.-H. S. 564) und des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr-Brandschutzgesetz vom 10.02.1996 (GVOBL: Schl.-H. S 200) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2003 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Bramstedt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht.
- (2) Unbeschadet des § 2 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
 3. des Fehlalarms einer Brandmeldeanlage
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist gebührenpflichtig und
 6. die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben zu erstatten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit der Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme und wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nach dem die Kräfte der Feuerwehr bereits alarmiert worden sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfreiheit besteht für den Geschädigten, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 2, soweit der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Bad Bramstedt im Rahmen der
 1. Brandbekämpfung
 2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen LagenHilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht wurden



erfolgt.

- (2) Weiterhin besteht Gebührenfreiheit bei der Brandbekämpfung im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Bad Bramstedter Feuerwehr.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
1. der Auftraggeber
 2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verursacher soweit das Tätigwerden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück/das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt
 5. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Verursacher, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend
 6. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber
 7. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Brandschutzgesetz sind in den Fällen des § 21 Abs. 3, 2. Halbsatz Brandschutzgesetz, die entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach den im § 5 enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Dabei liegt der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache bis zum Einrücken in die Feuerwache nach dem Einsatz. Dem Gebührenschuldner wird hierbei ein Gebührenbescheid zugestellt.
- (2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit
 2. die Anzahl und Art der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge
 3. die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte
 4. der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum usw.)
 5. Kosten für die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen
 6. die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe
 7. Aufwendung für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über 3 Stunden Dauer



8. der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist
 9. Dienstleistungen der Feuerwehr
 10. der Verleih von Ausrüstung und Geräten
 11. besondere Auslagen (z.B. Dekontaminationskosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust).
- (3) Die Gebühren werden für jede angefangene Stunde festgesetzt, soweit § 5 keine andere Regelung trifft.
- (4) Für die in § 5 nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen wird ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Feuerwehreinsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten jedoch ohne Verbrauchsmittel werden pro angefangene Stunde festgesetzt:

	Euro
1. Gebühr für den Einsatz von Einsatzkräften	
1.1 je Person bei Einsätzen	25
1.2 je Person bei Sicherheitswachen	5
2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Drehleiter	300
2.2 sonstige Spezialfeuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 6 t	75
b) bis 9,5 t	100
c) über 9,5 t	150
2.3 sonstige Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
a) bis 5 t	15
b) bis 10 t	20
c) über 10 t	25
3. Schutzausrüstungen	
3.1 Pressluftatmer	20
3.2 Hitzeschutzanzug	5
3.3 Vollschutzanzug	30



4. Gebühren für Geräte, die gesondert bereit gestellt werden

4.1 Stromaggregat	15
4.2 Be- und Entlüftungsgerät	14
4.3 Motorsäge	15
4.4 Trennschleifer	14
4.5 Tragkraftspritze	25
4.6 Handmembranpumpe	50
4.7 Allzweckumfüllpumpe	18
4.8 Tauchpumpe	5
4.9 Auffangbehälter	5
4.10 Türöffnungsgerät	5

Euro

5. Gebühr für wasserführende Armaturen/ Löschgeräte je angefangene 24 Stunden

5.1 Druckschlauch	15
5.2 Armaturen	8
5.3 Feuerlöscher	14
5.4 Schlauchbrücke (Paar)	8

- (2) Für einen Fehlalarm oder eine vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr wird eine Gebühr von 500 € erhoben. Muss die Feuerwehr nach Alarmierung nicht ausrücken, wird die Gebühr um 50% ermäßigt. Bei einem erstmaligen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (3) Die Gebühr für die Abnahme einer Brandmeldeanlage beträgt 50 €.
- (4) Für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsgegenständen und verbrauchter Einsatzmittel sowie für anfallende Dekontaminationskosten wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich 15% Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100 € für die Verwaltungskosten.
- (5) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15% Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100 € für die Verwaltungskosten.

§ 6 Haftung

- (1) Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Bad Bramstedt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Stadt Bad Bramstedt von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Stadt Bad Bramstedt keine Haftung.



- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahme beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 7

Datenerhebung

- (1) Die Stadt Bad Bramstedt ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächliche Angabe zum Grund der Gebührenpflicht/Kostensatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Bramstedt, 03.07.2003

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister
gez. Kütbach

L.S.

Hans-Jürgen Kütbach